

Rettungsmedaille, Belobigung, Medaille für Zivilcourage

Bürgerengagement und Zivilcourage in Notsituationen zur Rettung von Mitbürgerinnen und Mitbürgern haben in Hessen einen besonderen Stellenwert. Zur Würdigung vorbildlichen Verhaltens wurden die folgenden Auszeichnungen gestiftet:

- **Hessische Rettungsmedaille**
- **Hessische Medaille für Zivilcourage**
- **Öffentliche Belobigung**

Rettet eine Bürgerin oder ein Bürger einer anderen Person das Leben oder wendet eine erhebliche, drohende Gefahr für die Allgemeinheit ab und bringt hierbei das eigene Leben in Gefahr, kann sie oder er hierfür mit der **Hessischen Rettungsmedaille** ausgezeichnet werden.

Wenn eine Bürgerin oder ein Bürger sich für die Werte der Hessischen Verfassung eingesetzt oder einer anderen Person in einer Notsituation Hilfe geleistet hat und hierbei erhebliche persönliche Nachteile oder Gefahren für sie oder ihn bestanden haben, kann sie oder er seit dem 01.01.2009 mit der **Hessischen Medaille für Zivilcourage** ausgezeichnet werden.

Bestand für die Retterin oder den Retter keine Lebensgefahr, erfolgt eine **Öffentliche Belobigung** in Form einer Urkunde.

Eine Anregung zur staatlichen Anerkennung einer Rettungstat kann formlos an die Hessische Staatskanzlei, Georg-August-Zinn-Straße 1 in 65183 Wiesbaden erfolgen. Diese Anregung sollte eine möglichst genaue Schilderung der Rettungstat und Angaben zu dem oder der Retterin beinhalten; ebenso sollte die Rettungstat nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Die Hessische Staatskanzlei leitet den Vorschlag an den örtlich zuständigen Landrat/Landrätin oder Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin zur Stellungnahme weiter. Nach Vorlage der erforderlichen Berichte entscheidet der Hessische Ministerpräsident über die Verleihung der Auszeichnung.